

Gebührenbemessung nach der GOZ 2012

Neue GOZ

Seit dem 01.01.2012 gilt die novellierte GOZ. Damit sind ab diesem Datum erbrachte zahnärztliche Leistungen nach der neuen GOZ abzurechnen.

Enttäuschendes Novellierungsverfahren

Mit der Novellierung war auch die Hoffnung verbunden, dass nach 24 Jahren Stillstand, neben der überfälligen Beschreibung des zahnmedizinischen Fortschritts in der Gebührenordnung auch eine angemessene Anpassung an die Kostenentwicklung erfolgt. Der Verordnungsgeber hat diese Hoffnungen jedoch von wenigen Ausnahmen abgesehen nicht umgesetzt.

Aufforderung des Verordnungsgebers

Nach Berechnungen des Bundesministeriums für Gesundheit ist mit der Novellierung der GOZ eine Erhöhung des Honorarvolumens von 6 Prozent auf der Basis des Jahres 2008 erfolgt. Da die Berechnung dieser Zahl nicht transparent gemacht wurde, ist diese Aussage nicht überprüfbar. Der Verordnungsgeber hat mit dieser von ihm errechneten Anpassung des Honorarvolumens die Aufforderung verbunden, dass in Zukunft bestimmte Leistungen nur noch zum Regelsatz abgerechnet werden sollen.

Grundlage der Gebührenbemessung unverändert

Es wird, vor dem Hintergrund dieser Aussage, nunmehr bei einigen privaten Krankenversicherungen die Ansicht vertreten, dass damit eine Überschreitung des Regelsatzes nicht mehr zulässig sei. Dies ist jedoch nicht der Fall! Es gelten weiterhin die Grundsätze der Gebührenbemessung, wie sie in § 5 GOZ festgelegt sind. Danach liquidiert der Zahnarzt seine Gebühren innerhalb des Gebührenrahmens unter Berücksichtigung der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes der einzelnen Leistung sowie der Umstände bei der Ausführung nach billigem Ermessen. Als Gebührenrahmen gilt weiterhin das Einfache bis Dreieinhalbfachen des Gebührensatzes.

Liquidation über dem Regelsatz

Jeder Zahnarzt hat diese Grundsätze der Gebührenbemessung zu berücksichtigen und seine Leistungen innerhalb des Gebührenrahmens zu bemessen. Überdurchschnittliche Leistungen müssen daher auch in Zukunft oberhalb des Regelsatzes liquidiert werden. Dies ergibt sich schon aus der Festsetzung des § 5, wonach der 2,3-fache Gebührensatz die nach Schwierigkeit und Zeitaufwand durchschnittliche Leistung abbildet.

Ihre
LZK-Geschäftsstelle